

305

W W



319



111

[Faint handwritten text, possibly a signature or title]

[Extremely faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page]







Kurtzer Auszug
Etlicher in der Fürst-
lichen Pollicey Ordnung enthaltener Puncten vnd Articul.

Gedruckt in der Fürstlichen Residenz Stadt Zell/
 Bey Elias Holwein Fürstl. Buchdrucker daselbst.
 Im Jahr / 1640.







Als dem Hochwürdi-
 gen / Durchleuchtigen / Hoch-
 gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
 Friederichen / Herzogen zu Braun-
 schweig vnd Lüneburg / postulirten Coadjutorn des
 Stiffts Rakeburg / Erwöhltm Dohmprobsten
 des Erbstiffts Bremen / 2c. berichelich vorkommen /
 welcher gestalt die von Gott dem Allmächtigen S.
 F. G. anbefohlene Vnterthanen / mit hindansetzung
 wahrer Gottesfurcht / Zucht vnd Ehrbarkeit / die
 von S. F. G. hochlöblichen Vorfahren hiebevore
 wolbedächelich auffgerichtete vnd publicirte Poli-
 cey Ordnung in viele wege vngesetwet obertraten /
 vnd derselben zuwider handeln / dadurch dann Got-
 tes gerechter Zorn erwecket / vnd die darauff erfol-
 gende Landesstraffen vnd Plagen mehr erreget vnd
 geheuffet werden / als dasz deren abschaff : vnd linder-
 ung zu hoffen / Solcher Verlauff aber vnter an-
 dern nicht wenig auch dahero verursacht / dasz er mel-
 te Pollicey Ordnung / sonderlich in den Stücken vnd
 Puncten / dawider am meisten gehandelt wird / nicht
 A ij alles

4
allemahl vnd so oft es wol nöthig / mit gebührendem Fleiß / Ernst vnd Eiffer den Vnterthanen fürgehalten / sie zum schuldigen Gehorsam angemahnet / vnd für Straffe vnd Schaden gewarner werden.

Hierumb ist S. K. G. ernster Wille vnd Befehl / daß mehrbesagten Vnterthanen nach folgende aus angeregter Pollicen Ordnung gezogene Puncta / sich darnach in ihrem Leben vnd Wandel habend zu richten vnd für Schaden zu hüten / allemahl auff den Landgerichten deutlich fürgehalten / auch von den Cantzelen öffentlich abgelesen werden sollen.

I.

Ursprünglich sol ein jedweder in seinem Stande: sich eines ehrbaren Gott wolgefälligen / nüttern vnd vnärgerlichen Lebens befleißigen / alle Sünde / Schande vnd Laster euffersten Vermögens fliehen vnd meiden / die Predigten an den Son: vnd Feyertagen / auch / so viel möglich / in der Wochen fleißig vnd mit gebührender Andacht besuchen / vnd der heiligen Sacramenten in wahrer Busfertigkeit vnd rechtem Glauben sich zum öfftern gebrauchen / daneben auch den lieben Gott vmb abwendung der annoch für Augen schwebenden allgemeinen schwee

5
schweren Landstraffen inniglich vnd andächtig blei-
ten vnd anrufen.

II.

Sol auch fürs Ander ein jedweder aller Got-
teslästerung / Fluchens vnd Schwerens / wie
auch der in Gottes Wort hochverbottenen Zaube-
rey / Wahrsagens / Segens vnd anderer Abergläu-
bischen vnd Gottes Wort zu wider lauffenden
vnchristlichen Hülfsmitteln / derer ihrer viel dem
Menschen oder Viehe dadurch Rath zuschaffen / ge-
brauchen / sich gänzlich enthalten / oder im widrigen
fall der darauff in der Politien Ordnung gesetzten
Straffe vnfehlbar gewertig seyn.

III.

Wie auch zum Dritten die jenigen / so vorsätz-
lich / leichtfertig vnd onbedachtlich einen Meir-
Eid begeben / mit Streupen schlagen / oder abha-
wung der beyden Finger / neben der Landsverwei-
sung ohnnachlässig belegen werden sollen.

IV.

Lernstlich ermahnet vnd verwarnet / daß er sich
A. iij. aller

aller andern Laster/ insonderheit aber des scheltens/
schmähens/ zankens/ balgens/ vnd dahero gemein-
iglich entstehenden todtschlagens/ so dann der lei-
digen Vnzucht/ Ehebruchs vnd Blutschande/ bey
vermeidung der in berürter Policeny Ordnung ge-
setzten Straffen/ gänglich euffere; Wie auch den
Knechten vnd Mägden/ welche an etlichen Orten
Bier aufflegen/ sich untereinander darzu einladen/
vnd also dadurch/ wie auch nicht weniger durch die
Abend: vnd Nacht: tånge zu solcher lästerlichen Vn-
zucht Ursache geben/ solches hinfüro zu thun/ hie-
mit gänglich verbotten wird.

V.

Dejenigen/ welche andere feind: oder thätlich
bedrauen/ oder jemand in seinem Hause oder
Hofe Gewaltfamb oberfallen/ vnd den Hausfriede
brechen/ sollen nach anweisung der Käyserlichen
Rechte vnd Pönllichen Halsgerichtes Ordnung vñ
nachlässig gestraffet werden.

VI.

Es sol auch ein jeder/ wann sich ein Aufflauff
oder Schlägeren zuträger/ die jenigen/ so andere
eneleiben/ tödtlich verwunden/ oder andere straff-
bare

7
bare Vnthaten begehen / anzugreifen / vnd der
Obzigkeit jedes Orts in die Hände zu lieffern / schül-
dig seyn; Die jenigen aber / so den Mißthäter vn-
auffgehalten davon kommen lassen / oder demselben
dazu einigen Vorschub mit Rath oder That gethan /
mit ernstlicher vnnachlässiger harter Straffe belegeet
werden.

VII.

Die Landwehren / Wege vnd Stege sollen in gu-
tem Stande erhalten vnd gebessert werden /
vnd die Vnterhanen in allen vnd jeden Emptern /
worin die Herzstrassen belegen / ohne vnterscheid /
die Leute gehören S. F. G. dero Prælaten / Abo-
lichen Landsassen oder andern zu / dazu dienen / oder
wann sie daran Ehehafftig behindert werden / die
Dienste mit Gelde / andere an ihrer stat damit zu
gewinnen / erstatten

VIII.

ES sollen auch die Vnterhanen sich eufferst da-
hin beflieffigen / daß sie bey entstehender Feuers-
brunst / die Gote der Allmächtige gnädig abwenden
wolle / mit Feurhaken / Feurleitern / vñ Ledern Wasser-
Eimern gefast seyn / damit sie im fall solcher Feuers-
gefahr dieselben nützlich gebrauchen mögen / massen
dann

dann auch ohne S. S. G. special Befehlich in: oder
 bey den Dörffern keine neue Fehrssetze in Scheunen
 oder Splekern oder andern Gebäuden gemacht;
 Wie auch die Back- Töpffer- BrenOfen vnd Zie-
 gelHütten von jedes Orts Vorstehern mit mögli-
 cher Vorsichtigkeit also angeleget werden sollen /
 daß kein Brandeschade dadurch verursacht werden
 möge; Insonderheit aber sol auch den Untertha-
 nen hiemit ernstlich verbotten seyn/daß sie kein über-
 messig Holz über den Herd off die Rähmen legen /
 noch sonst mit bloßem Licht / Lampen oder Kien off
 die Bodem / oder anderswo / da Hew / Stroh /
 Flachs/ Holz oder dergleichen vorhanden / gehen /
 auch sonst kein Flachs im Backofen trucknen.

IX.

W Ann Bürger oder Bauwen ihre Töchter oder
 Schwestern außstewren / so sol der Braut-
 schatz off vorher gehende gnugsame Erkündigung/
 mit vorwissen vnd beliebung der Beaupten / oder
 des Raths/ in den Emptern/ Städten oder Flecken/
 In welchem der Außsager gefessen / namhaft ge-
 machet/ auch was deßfals versprochen vnd zugesag-
 get ist / dem Amptis oder Gerichtsbuche einverle-
 bet werden/ also/ daß wann dawider gehandelt / vnd
 die

9
die Beampren oder der Rath darinne vorbey gan-
gen/die Versprechungen für sich nichtig vnd Krafft-
loß seyn/vnd dem Bräutigamb zur Bezahlung nicht
verholffen werden soll.

X.

S Jemand vff dem Lande bey ehelichen Verlob-
nüssen eine Gäsieren halten wil / sol ihme zwar
solches erlaubet seyn / jedoch dieser gestalt / daß er da-
bey ober achte Manns : vnd achte Frauens Per-
sonen nicht haben / auch nicht mehr dann drey Essen
reichen vnd geben lassen soll.

XI.

W Ann Bräutigamb vnd Braut sich miteinander
verlobt / sollen dieselben nach gehaltenem
Verlobnüss ohne sonderliche wichtige Ursachen
nicht in einem Hause seyn oder bleiben / auch von Zeit
der Verlobnüss inueralb vier oder zum höchsten
sechs Wochen mit der Copulation bey vermeidung
ernstlichen Einsehens verfahren / Wie auch zu den
Hochzeiten in allem nur 30. Manns vnd Frauens
Personen mit Knechten vnd Mägden / Geistlichen
vnd Frembden / doch notwendige Auffwarter
außgeschlossen / zu den Hochzeiten eingeladen vnd
dabey

dabey tractirer, auch nur drey Essen ohne Butter
 vnd Käse auffgetragen vnd gespeiset werden. Wie
 dann gleichfals die Gäste bey solchen Hochzeiten im
 Sommer biß omb zehen/ben Wintertzzeit aber omb
 9. Uhr vnd länger nicht sitzen noch sich auffhalten;
 Vnd die jenigen / so diesem zu wider handeln / für
 jede übereintzige Persohn/einen halben Reichstha-
 ler / dann für jede Persohn / so über Zeit sitzt / einen
 Reichsorsch / vnd wann mehr Essen auffgetragen
 werden / für jedes Essen vier Rthal: abstarren / oder
 an statt solcher Geldbusse zehen Tage vnd Nacht mit
 der Gefängniß gestraffet werden sollen.

XII.

Bey den Kindtauffen sollen die Eltern dem Nas-
 storen / so das Kind getauft / wann sie es ins-
 mer im Vermögen haben / für Abgang der Mahl-
 zeit / da sie dieselben vorhin gehabt 4. Schil. vnd dem
 Küster 2. schilling ohnweißerlich reichen vnd geben/
 vnd die Frauen nach gehaltenem Kindeibette zum
 Kirchgang nur eine Frau ihrer nechsten Verwand-
 ten / oder eine andere mit sich zur Kirchen nemen.

XIII.

Es sol auch einem jedem Hauswirthe / deme
 von andern neue Fenster verchret / Gästerey
 da

Dabey zu halten / bey Straffe 20. Reichal. gänzlich
verbotten seyn.

XIV.

Die FastnachtsBelage sollen hinfüro gänzlich
ab: vnd eingestellt / vnd der oder die jenigen /
welche solchen FastnachtsBezechen bewohnen /
50. Reichshaler zu erlegen / ernstlich angehalten
werden.

XV.

Es sol auch hitemit gleichfalls ernstlich verbot
ten seyn / daß die Acker vnd Wiesen von den Hö
fen vnd Kothen nicht sollen genommen / weder ver
kauft oder versetzt werden / noch die jenigen / so ab
ziehen / zu theilen nicht gehalten seyn / Gestalt auch
niemands auff SchillingsGut vnd desselben zuge
hörige Ecker / Wiesen / Timmenäun / oder Garten /
ohne bewilligung des Gutsherrn / leihen / noch des
sen etwas kauffen / noch jemand erblich oder off Leb
tagszeit ichtwas davon vergeben / oder einigerley
weise vereruffern soll.

XVI.

Es sol auch hitemit bey Straffe 50. Reichaler
verbotten seyn / daß er vmb keinerley Ursach
B ij wil

willen die Heide anstecke vnd brenne / er habe dann
 zuvor den Beampren des Orts solches angezei-
 get / vnd von ihme Schrifftliche Verwilligung er-
 langet / Gestalt dannebenmessig ein jed weder / die
 ihme angewiesene Eichen- Bächen- oder Dammens-
 bäume zur Proba durchzuboren oder einzuhaben /
 bey Straffe zehen Reichshaler sich gänzlich ent-
 halten / vnd an den angewiesenen Bäumen ohne
 einige Beschädigung derselben sich begnügen las-
 sen soll.

XVII.

S Ordnen vnd wollen auch S. F. G. noch
 Smals / gestalt solches in dero Poltey Ordnung
 am 50. Capittel ombständlicher außgeföhret wird /
 daß hinfüro niemand in seinem Hofe / Küchen oder
 Spitzer Frembde einnehmen soll / es seyn dann be-
 kante ehrliche Leute / oder haben glaubwürdige
 Zeugnißsen oder Paßborte / daraus zubefinden /
 daß sie guten ehrlichen Lebens vnd Wandels / vnd
 den vorigen Orr mit der Obrigkeit Wissen vnd
 Willen / auch einen guten Namen verlassen / vnd
 S. F. G. dero Beampren / oder andere nachge-
 setzte Obrigkeiten darin gewilliget / vnd sol für er-
 cheilung solcher Bewilligung fleißige erkündigung
 an

angestellet vnd eingezogen werden / durch was Mit-
 tel solche Leute vermittelst Göttli. ver gnädigen Ver-
 leihung sich ehlich ernehren vnd ihr täglich Brod
 erwerben wollen; Vnd sollen sie darauff / ehe sie
 eingenommen werden / Ewlich angeloben / daß sie
 J. S. G. oder der Obrigkeit desselben Orts an on-
 sere stat wollen getrew / gehorsam vnd gewertig seyn /
 aller onziemenden Händel sich gänzlich enteuffern /
 auch Herrndienst / Schutzgelt vnd Steuern / on-
 zweigertlich entrichten vnd leisten; Vnd ist letzter-
 wehntem Schutz; vnd Dienstgeldes halber in so
 weit zur Gewisheit geschlossen / daß nun forthin ein
 jeder Häusling Jährlichs einen Thaler zu Schutz-
 gelde vnfeilbar bezahlen / vnd vnsern Beampten /
 darunter er wohnet / vns zu berechnen / endrichten /
 auch danebens Jährlichs 12. Tage mit der Hand
 bey seiner eigenen Kost dienen soll / vnd solche Dienste
 deme leisten / welchem der Hoff. oder Köche eigen-
 thumblichen zustehet / vnd ohne das die hergebracht-
 ten Wochendienst mit Recht davon zu fodern vnd
 zu genießen hat; So sol auch keiner von ermelten
 Häuslingen mehr als eine Kuh vnd ein Schwein
 halten / außserhalb Zinnen vnd Schafe / welche ih-
 nen hiemit vnverbotten / wann ste den gewöhnlichen
 Schatz vnd verordneten Contribution davon end-
 richten / Auch ohne der Obrigkeit Vorwissen vnd

Belieben/nicht heimlich wegziehen/vnd was sie zure
zeit ihres Abzugs an einem oder andern nachstän-
dig oder schuldig/für ihrem Abzuge richtig machen/
An welchen Orten aber die Gutsherren ein meh-
rers an Diensten/als obgedacht/ an den Häuslin-
gen hergebracht/das ist ihnen hiemit vnbenommen/
vnd bleibets damit nicht vnbillich bey wolherge-
brachter Gewonheit.

XVIII.

Edige Knechte vnd Mägde aber sollen in S.
S. G. Fürstenthumb vnd Landen/in Städten/
Flecken/Dörffern oder einstelligen Höfen nicht ge-
duldet oder gelitten/sondern sich entweder vmb den
gewöhnlichen Lohn bey den Hauswirthen zu Dienst
einzustellen/oder S. S. G. Lande zureumen/ernst-
lich angehalten werden/ In verbleibung aber dessen
allen/was obstehet/sollen sie nach Gelegenheit ihres
Vngehorsams vnd Verhaltens mit Gefängniß ge-
straffet / oder wann sie sich daran auch nicht kehren
wollen/des Landes verwiesen werden.

XIX.

Endlich ist S. S. G. ernster Befehl / daß der-
selbe / welchem ein Eichen-oder Büchenbaum/
es sey zum Bau-oder Fawrung zu haben/ erleubet
wird/

wird/ vor jedten 3. gute Eichen-oder Büchen-Hestter
 allemahl zwischen Michaelis vnd Martini auff
 Anzeig der Holzvögte oder Geschwornen unfeil-
 bar wieder pflanzen/ vnd daran keinen Mangel er-
 scheinen lassen soll/ bey willkührlicher ernstler Strafs-
 fe/ so offte dawider gehandelt wird.

Darnach sich ein jeder zu achten / vnd für Un-
 gelegenheit zu hüten / Brkündlich vnter hochge-
 dachter S. F. G. Handzeichen / vnd verordneten
 Fürsil. Cantzley Secret / Geben Zell/ den 2. Martij/
 Anno 1640.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



153840

AB. 153840.

ULB Halle

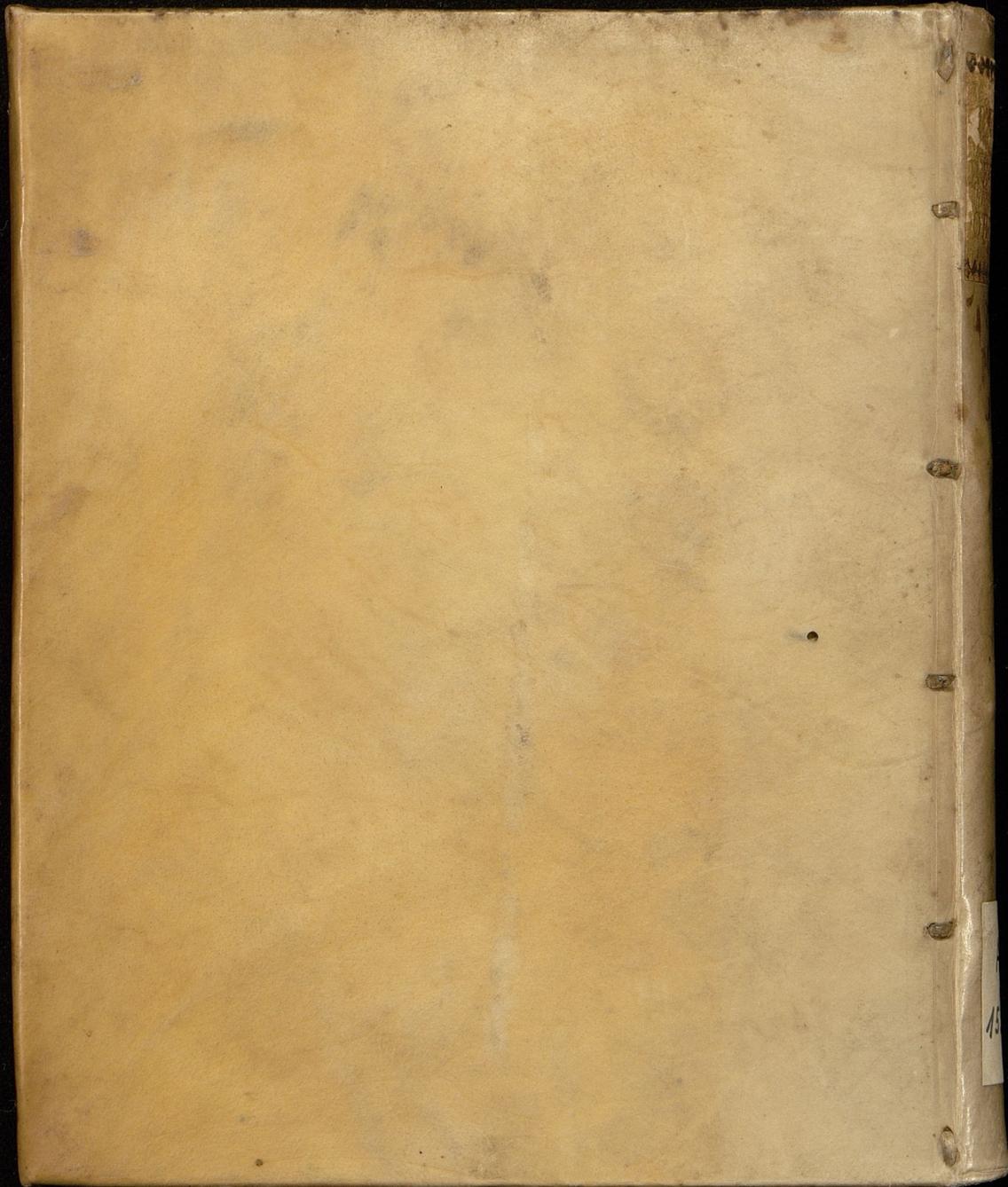
3

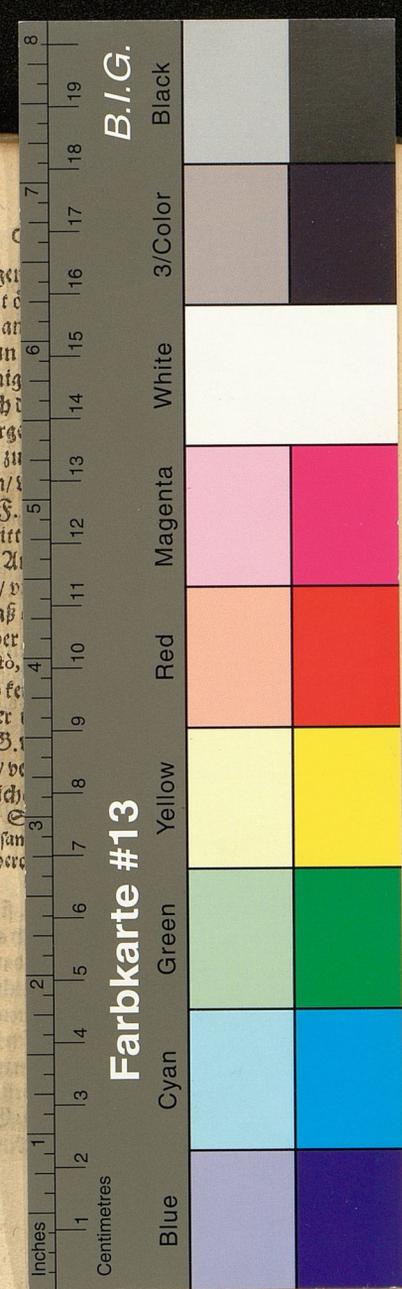
003 646 319



56 #

1019





3

Kurtzer Auszug
Etlicher in der Fürst-
lichen Policiey Ordnung enthaltener Puncten vnd Articul.

Gedruckt in der Fürstlichen Residentz Stadt Zell/
Dey Elias Holwein Fürstl. Buchdrucker daselbst.
Im Jahr / 1640.